

1. Satzung vom 5. 12.1996

zur **Änderung** der Satzung der **Ortsgemeinde Breitenbach** über die Erhebung von **Beiträgen für den Feldschutz** vom 23. Dezember 1986

Die Satzung der Ortsgemeinde Breitenbach über die Erhebung von Beiträgen für den Feldschutz vom 23. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der **Einleitung** werden die Worte: der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

ersetzt durch die Worte:

§§ 11 Abs. 1 und 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175).

Artikel 2

In § 2 wird der Hinweis "§ 19 Abs. 4 KAG" ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 23. Dezember 1986 bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.

Breitenbach, den 26. November 1996

Rimkus

Werner Rimkus
Ortsbürgermeister



NACHWEIS

über das ordnungsgemäße und rechtmäßige Zustandekommen der folgenden Satzung:

**Satzung vom 5. Dezember 1996
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Breitenbach
über die Erhebung von Beiträgen für den Feldschutz
vom 23. Dezember 1986**

Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates **Breitenbach** am *25.11.96*
mit folgender Mehrheit beschlossen:

| | |
|-------------------------------------|-------|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder | 17 |
| Anwesende Ratsmitglieder | 12 |
| Für die Satzung haben gestimmt | 12 |
| Gegenstimmen | keine |
| Stimmenthaltungen | keine |

Diese Satzung wurde am **26.11.1996** ausgefertigt.

Diese Satzung wurde am **05.12.1996** im amtlichen Bekanntmachungsorgan der
Verbandsgemeinde Waldmohr, Geschäftsanzeiger „Der Südkreis“, öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der
öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die
Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der
Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich
geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Waldmohr, den 05.12.1996
Verbandsgemeindeverwaltung


Bürgermeister

